

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Steinhübel II“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Gerbach



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	7
2.3 Daten der Fläche	9
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	11
3.1 Landesentwicklungsprogramm	11
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	12
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Bebauungsplan	16
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	17
4 BESTANDSANALYSE	18
4.1 Bestehende Nutzungen	18
4.2 Angrenzende Nutzungen	18
4.3 Erschließung	18
4.4 Gelände	18
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	18
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	23
5.1 Grundzüge der Planung	23
5.2 Erschließung	23
5.3 Versorgungsleitungen	23
5.4 Entwässerung	24
5.5 Immissionsschutz	24
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	25
6.1 Art der baulichen Nutzung	25
6.2 Maß der baulichen Nutzung	25
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	25
6.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	26
6.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	26
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26
6.7 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	27

7	BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	28
8	STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	28

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

ENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert wurde, beabsichtigt die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Gerbach, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG hat im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Gerbach identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Gerbach liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung 2018 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Nördlich des Geltungsbereichs besteht bereits ein Solarpark. Dieser befindet sich im Bereich der Ortslage von Gerbach und soll in einem separaten Verfahren einem Repowering unterzogen werden. Gleichzeitig soll die Anlage mit diesem Bebauungsplan nach Süden hin erweitert werden. Im Osten im Gemeindegebiet Kriegsfeld ist eine weitere PV-Freiflächenanlage geplant, sodass sich hier gebündelt ein großer Solarpark entwickeln kann.

Die PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Gerbach und auf der Gemarkung Kriegsfeld werden lediglich durch einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg getrennt. Gleichzeitig können Synergieeffekte durch die naheliegenden Windenergieanlagen genutzt werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Gerbach, etwa 520 m nordöstlich vom Siedlungskörper Gerbach entfernt. Die zu Gerbach gehörenden Wohnplätze Schneebergerhof und Althof liegen etwa 760 m nördlich (Schneebergerhof) bzw. ca. 200 m nördlich (Althof) des Plangebiets. Die Landesstraße L 385 verläuft etwa 190 m südlich, die Landesstraße L 400 ca. 1,1 km westlich und die Landesstraße L 404 etwa 1,5 km östlich des Plangebiets. Die Kreisstraße K 33 erstreckt sich ca. 330 m nordwestlich des Plangebiets. Des Weiteren befindet sich der „Campingplatz Donnersberg Pfalz“ etwa 260 m südlich des Plangebiets.

Das Plangebiet wird aktuell hauptsächlich als Ackerland sowie teilweise als Grünland genutzt und liegt innerhalb eines nach EEG 2023 förderfähigen Rahmens.

Im Norden befinden sich zwei kleinere Waldflächen sowie daran angrenzende Grünlandflächen. Die Waldflächen sowie die zwischen diesen Gehölzen befindliche Grünlandfläche sind aus dem Geltungsbereich ausgespart. Nördlich der östlichen Waldfläche grenzt eine Erdaushub- und Bau-schutt-Ablagerungsfläche und eine Grünlandfläche an, die innerhalb des Plangebiets liegen. Im Plangebiet befinden sich im Westen des Weiteren ein kleines Feldgehölz sowie im Norden und Nordosten jeweils ein Einzelbaum. Innerhalb des Plangebiets verläuft von Westen nach Osten ein unbefestigter Wirtschaftsweg, welcher im Westen an einen vollasphaltierten und im Osten an einen unbefestigten Wirtschaftsweg anschließt. Ein befestigter Wirtschaftsweg grenzt außerdem entlang der nördlichen sowie nordöstlichen Plangebietsgrenze an. Nördlich gegenüber des asphaltierten Weges befindet sich der bereits bestehende Wind- und Solarpark „Schneebergerhof“. Im Westen sowie im Osten sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Im südlichen Bereich grenzen entlang der Geltungsbereichsgrenze Gehölzstrukturen an. Im Osten, Westen sowie in wenigen Metern Entfernung im Südosten grenzen ebenfalls weitere kleine Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen an. Südwestlich angrenzend befindet sich zudem eine Streuobstwiese. Weiterhin besteht im Osten des Plangebiets eine 20-kV-Freileitung.

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von etwa 18,7 ha (Geltungsbereich) auf, wovon ca. 15,3 ha (Baufenster) für die Belegung in Anspruch genommen werden. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gerbach auf der Flur 0 und umfasst die Flurstück Nrn. 500, 555, 560, 562, 577, 578 und 580 vollständig sowie die Flurstück Nrn. 550, 551/2 (Wirtschaftsweg), 572, 575, 590 und 600 teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils in der Flur 0):

Norden: Flurstück Nr. 564, 565 (Wirtschaftsweg), 570 und 575 (Gemarkung Gerbach)

Osten: Flurstück Nrn. 3918/31 (Gemarkung Kriegsfeld) sowie 590 und 600 (Gemarkung Gerbach)

Süden: Flurstück Nrn. 502, 551/2, 570 und 605 (Gemarkung Gerbach)

Westen: Flurstück Nrn. 498, 502, 510, 528, 533, 538, 545, 550, 565 (Wirtschaftsweg), 569, 570 und 572 (Gemarkung Gerbach)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereichs in der großräumigen Übersicht (Abb. 1) sowie im räumlichen Zusammenhang (Abb. 2). Abb. 3 zeigt zudem die räumliche Verortung des Plangebiets des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Steinhübel II“ (in blau dargestellt) mit den angrenzenden im Verfahren befindlich Bebauungsplänen „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ (in grün dargestellt) und „Solarpark Schneebergerhof – Kriegsfeld“ (in rot dargestellt) auf.

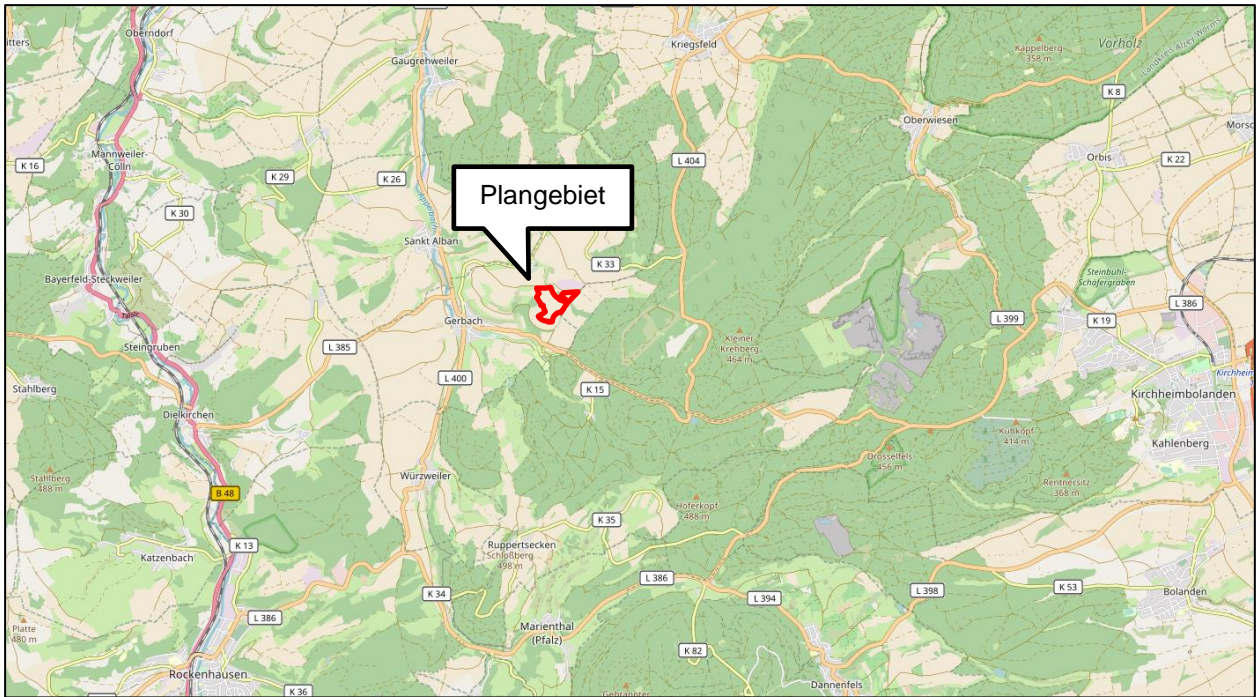


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

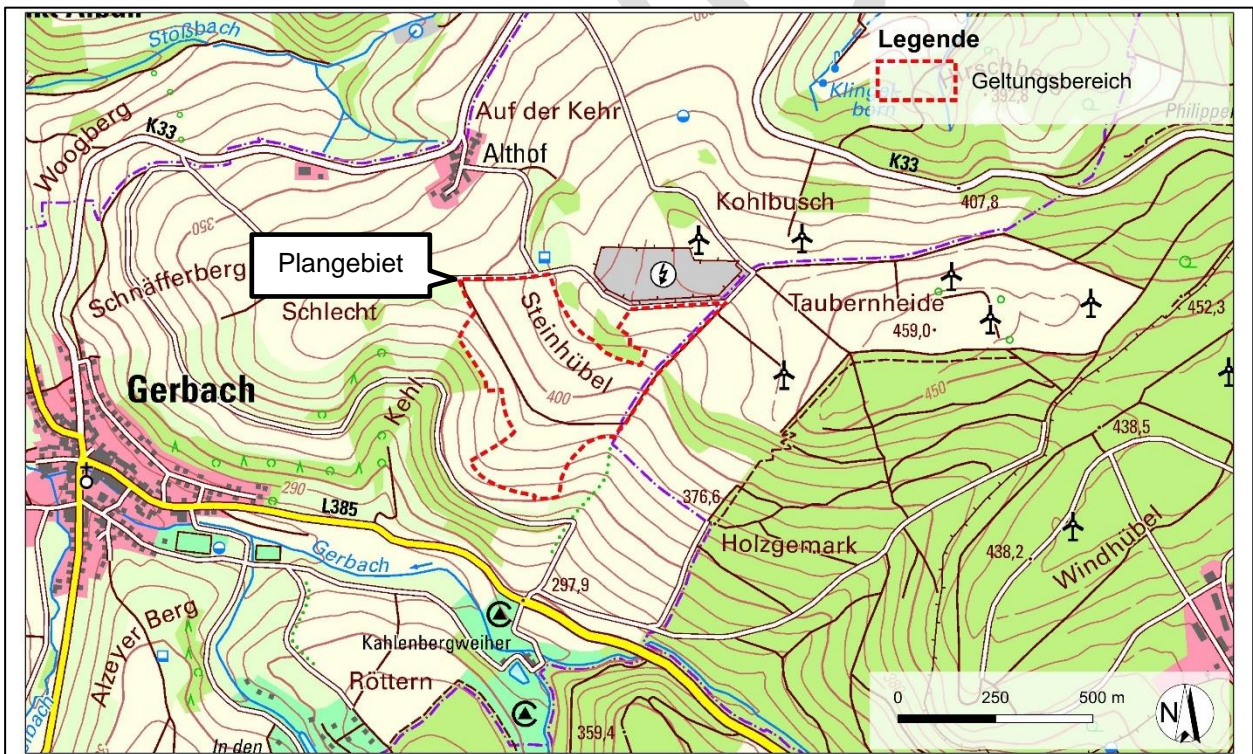


Abb. 2: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVerGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

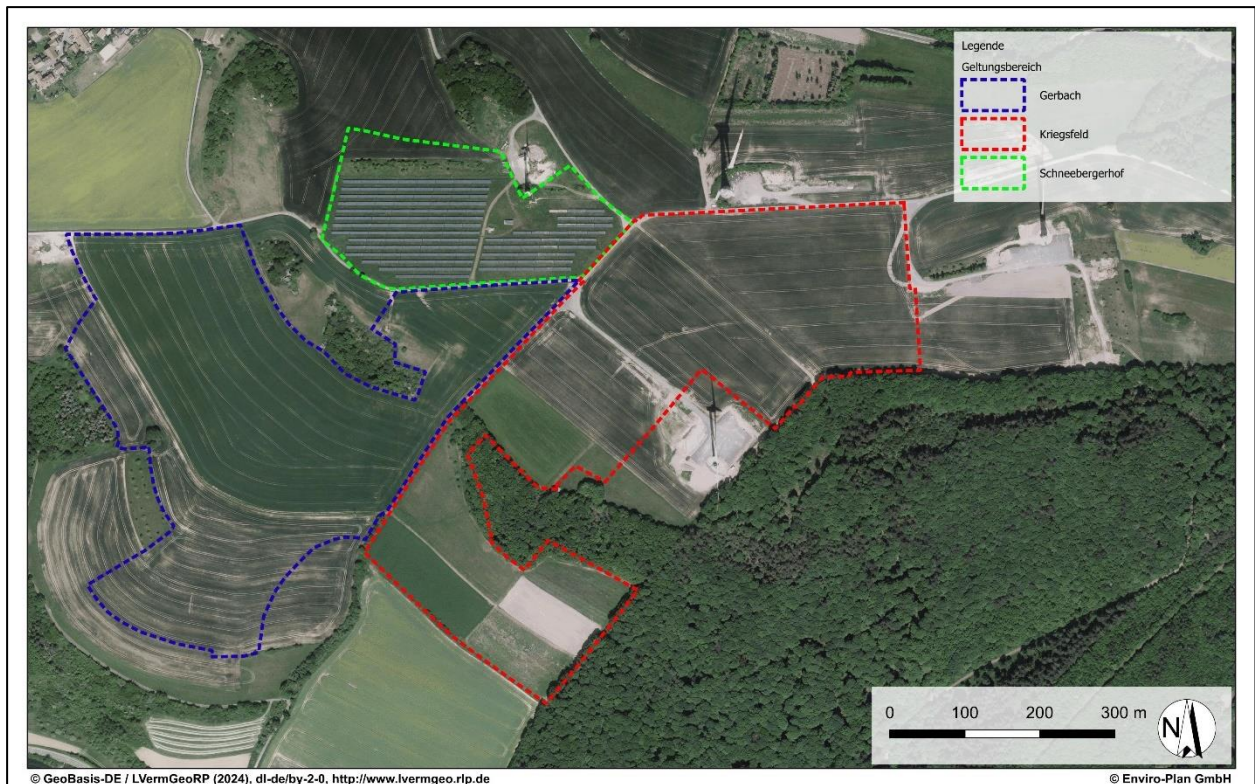


Abb. 3: Räumliche Lage der drei Geltungsbereiche Schneebergerhof, Gerbach und Kriegsfield; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiete markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Forstwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Gemäß dem Erläuterungsbericht wird die Fläche 93 von dem Plangebiet in Gerbach umfasst. Die Fläche Nr. 93 in Gerbach hat hierbei 5 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Sieben Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bahn-/ Straßenpuffer, Überschwemmungsgebiet sowie Bodenschätzung/ Ertragsmesszahl, wobei letzteres doppelt gewertet wurde. Die Kriterien Siedlungsnähe und „Fläche i.V.m. WEA“ wurden negativ bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

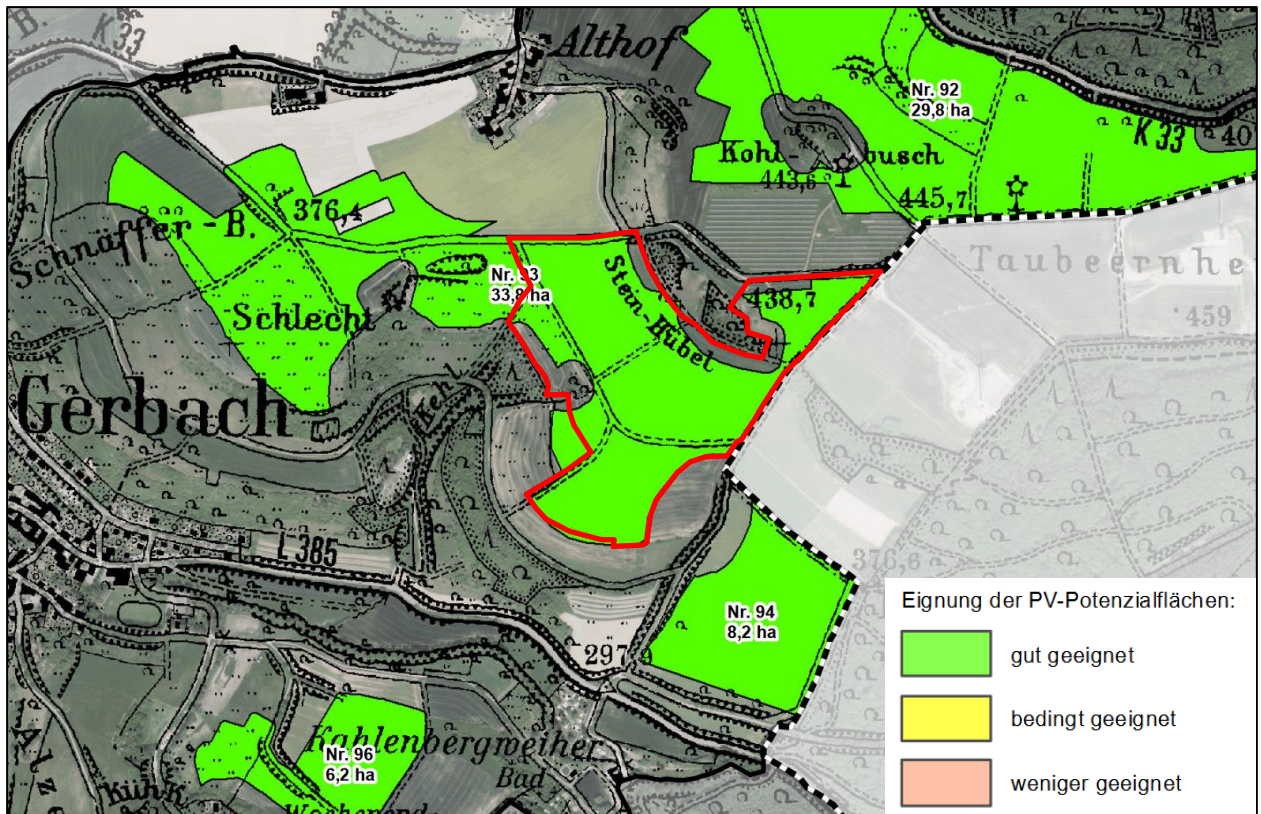


Abb. 4: Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land – Ergebnis Gemeinden 2024; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Das Kriterium „Siedlungsnähe“ wurde bei der Fläche 93 negativ bewertet. Hierzu heißt es im Erläuterungsbericht:

Siedlungsnähe

Gebiete, die überwiegend in Siedlungsnähe liegen (gegebenenfalls unmittelbar an 150 m-Puffer angrenzend), werden schlecht bewertet. Gebiete in überwiegend größerer Entfernung zu Siedlungen werden positiv bewertet.

Die Fläche 93 umfasst nicht ausschließlich das Plangebiet, sondern ebenfalls etliche Bereiche westlich des Geltungsbereichs. Die nächstgelegene Siedlungsbebauung zum Plangebiet befindet sich mit dem Wohnplatz Althof ca. 200 m nördlich. Da der Wohnplatz somit weiter als der im Erläuterungsbericht beschriebene Puffer von 150 m entfernt liegt, kann das Kriterium „Siedlungsnähe“ bezogen auf das Plangebiet im Allgemeinen als nicht negativ eingeschätzt werden.

Auch das Kriterium „Fläche i.V.m. WEA“ wurde negativ eingeschätzt. Dieses Kriterium wird wie folgt beschrieben:

Flächen i. V. m. WEA

Sind Potenzialgebiete gleichzeitig für WEA geeignet (gemäß Standortuntersuchung Windenergie) bzw. liegt das Gebiet in einem bestehenden Sondergebiet Wind oder in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Windenergieanlagen wird diese Synergie als positiv gewertet.

Gemäß Standortuntersuchung für Windenergieanlagen ist für die Fläche 93 kein Standort für Windenergie vorgesehen. Gerbach enthält lediglich im Norden im Bereich des bestehenden Solarparks, welcher einem Repowering unterzogen wird, eine Potenzialfläche für Windenergie. Die Ortsgemeinde möchte an der Erzeugung von erneuerbaren Energien ihren Beitrag leisten und

daher ihre gut geeignete Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzen. Synergieeffekte durch die naheliegenden Windenergieanlagen können genutzt werden.

Wie in Abb. 4 zu erkennen ist, wurde nicht der gesamte Geltungsbereich als Eignungsfläche markiert, da hier die Waldabstände von 30 m berücksichtigt wurden.

Die Fläche des Bebauungsplanes liegt in der Flächenkulisse der Standortprüfung. In dem Konzept wurden im Norden sowie im Westen zu den Gehölzflächen und im Südosten zum gesetzlich geschützten Biotop „Quellbach“ jeweils ein Abstand berücksichtigt. Der Waldbereich im Norden ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans (Vorranggebiet Forstwirtschaft). Zum Schutz der Waldflächen im Norden sowie zum Schutz des Waldes im Westen wird jeweils ein 30 m Abstand zum Rand dieser Strukturen eingehalten. Der Abstand zum gesetzlich geschützten Biotop „Quellbach“ ergibt sich aufgrund der angrenzenden Lage eines Vorranggebiets Regionaler Biotopverbund. Das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund befindet sich vollständig außerhalb des Geltungsbereichs. Damit wird der Standortuntersuchung Rechnung getragen, da hiernach aufgrund der trennenden Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Biotopverbund nicht gesehen und das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund damit als Ausschlusskriterium behandelt wird. Nach aktuellem Stand müssen keine Abstände zu dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gehalten werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt die Ackerzahl zu etwa 98 % bei > 20 bis <= 40 bzw. entlang des Waldbereichs im Norden bei <= 20. Lediglich ca. 2 % weisen im Norden des Geltungsbereichs eine Ackerzahl von > 40 bis <= 60 auf. Gemäß der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden Flächen, die eine Ackerzahl größer als 41 aufweisen, gestrichen. Da die Fläche im Norden allerdings ein mittleres Ertragspotenzial enthält, und Böden mit einem solchen Ertragspotenzial für die PV-Nutzung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, wird die Fläche aufgrund der Flächenverfügbarkeit und aufgrund dessen, dass es sich um einen sehr geringen Anteil an der Gesamtfläche handelt, in den Geltungsbereich mit aufgenommen. Die Bewirtschaftung wäre auf dieser Fläche erschwert und nicht mehr wirtschaftlich genug. Somit wird zugleich eine Zerschneidung der Flächen vermieden.

Der „Campingplatz Donnersberg Pfalz“ befindet sich etwa 260 m südlich, der Siedlungskörper Gerbach 520 m südwestlich sowie der Wohnplatz Althof ca. 200 nördlich des Geltungsbereichs. Damit wird der Siedlungsabstand gemäß den Vorgaben vom Konzept eingehalten.

Das Vorhaben entspricht somit dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.

2.3 Daten der Fläche

In der folgenden Tabelle werden zusammenfassend die für das Monitoring notwendigen Daten angeben.

Tabelle 1: Daten der Fläche

Daten	Bewertung
Angabe, ob das Gebiet innerhalb des Privilegierungsbereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB liegt	Plangebiet liegt nicht innerhalb des Privilegierungsbereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB
Angabe, ob das Gebiet entlang anderer linienförmiger Infrastrukturen wie Bundes- und Landstraßen, sonstigen Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes liegt	Plangebiet liegt nicht entlang solcher Gebiete; im Osten des Plangebiets verläuft lediglich eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung
Angabe, ob das Gebiet innerhalb des 500 m-Korridors gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c) EEG liegt	Plangebiet liegt nicht innerhalb des 500 m-Korridors gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c) EEG

<p>Nutzung der überplanten Fläche zum Planungsstand (insbesondere landwirtschaftliche Nutzung, Grünlandfläche oder Ackerlandfläche)</p>	<p>Plangebiet wird im Bestand hauptsächlich ackerbaulich genutzt; teilweise befindet sich im Plangebiet Grünland, Gehölze sowie ein Lagerplatz und ein Feldweg</p> <p>Acker: ca. 18,2 ha Grünland: ca. 0,25 ha Gehölze: ca. 0,05 ha Lagerplatz und Feldweg: ca. 0,2 ha</p>
<p>durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) im Plangebiet</p>	<p>Die Ackerzahl liegt mehrheitlich zwischen 20 und 40, womit von einem unterdurchschnittlichen Ertragspotenzial auszugehen ist.</p> <p>Die Ertragsmesszahl berechnet sich im Allgemeinen aus der Fläche multipliziert mit der Ackerzahl. Die Ackerzahl lässt eine deutliche Feingliederung zu. Eine niedrige Ackerzahl bedeutet eine niedrige Ertragsmesszahl.</p>
<p>Vergütung nach EEG oder sonstige Direktvermarktung nach EEG</p>	<p>geplanter Solarpark wird nach EEG vergütet</p>
<p>Nennleistung</p>	<p>ca. 21 MW_p</p>

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

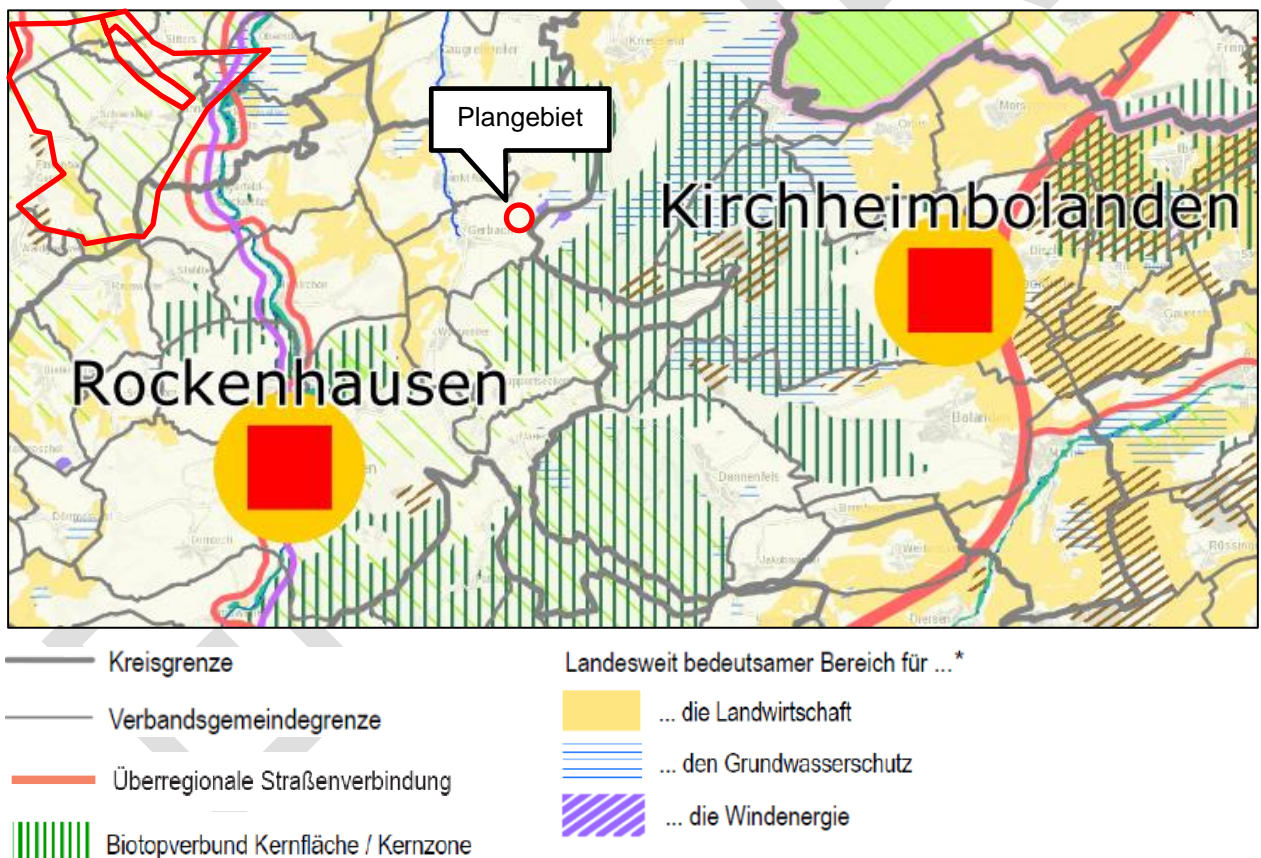


Abb. 5: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 2024

Gemäß der Planzeichnung liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

- G 161** *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*
- Z 162** *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*
- G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026) wird aufgeführt, dass landesweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 % im LEP begrenzt werden soll. Da die Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bislang nicht weit fortgeschritten ist, ist nicht zu erwarten, dass das 2 %-Ziel bereits erreicht ist. In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent in Anspruch genommen werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

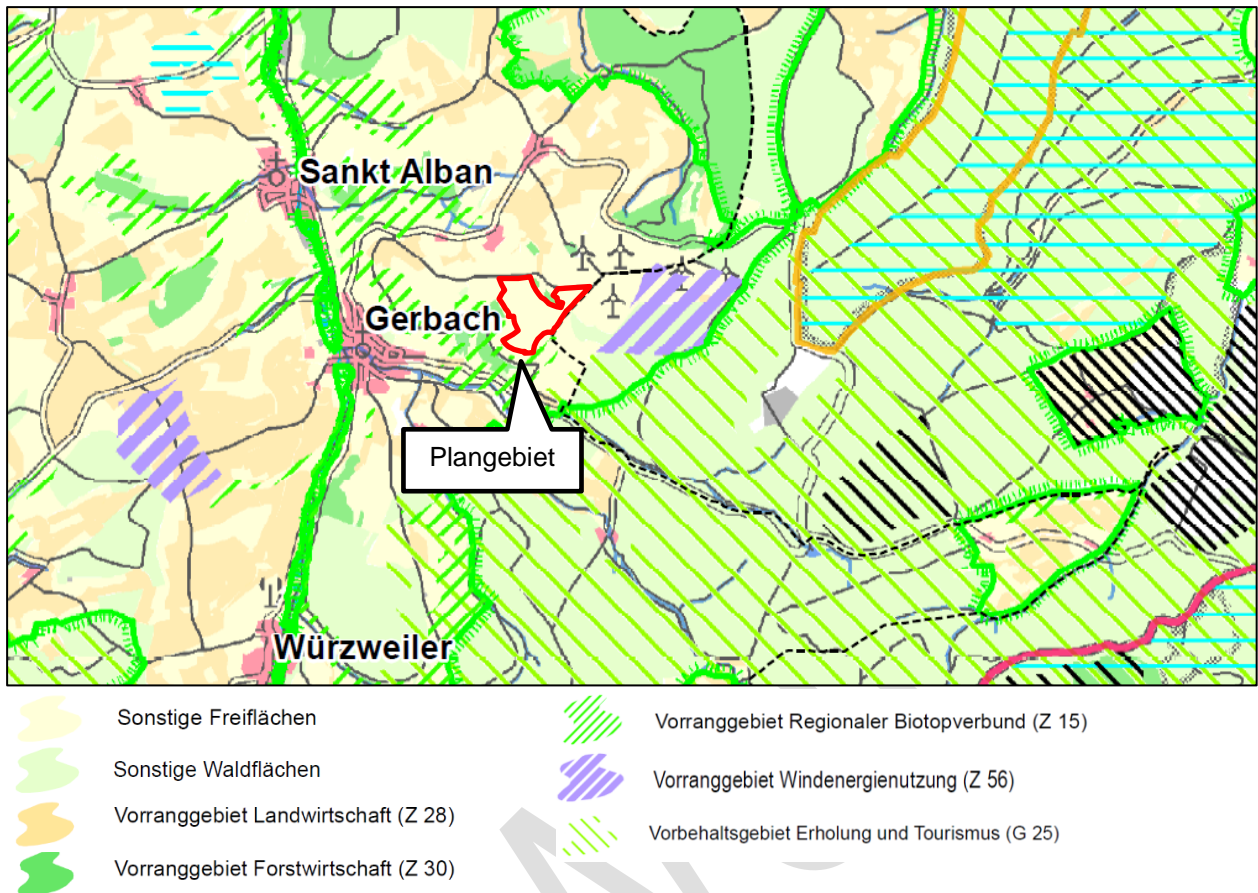


Abb. 6: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Die im Norden befindlichen Waldflächen, die aus der Planung ausgespart sind, sind als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen. Auch westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet Forstwirtschaft. Im Süden und Südosten grenzt ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund an. Das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund befindet sich vollständig außerhalb des Plangebiets. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Zu dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund wird im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV folgendes gesagt:

Z_N14: Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Z 15: Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundssystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

In das Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund wird nicht eingegriffen. Gemäß der Vorgabe der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land wird aufgrund der trennenden Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Vereinbarkeit mit dem Regionalen Biotopverbund nicht gesehen und das Vorranggebiet Regionaler

Biotopverbund damit als Ausschlusskriterium behandelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist folglich in den Überschneidungsbereichen mit dem Vorranggebiet angepasst worden.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dient der Stärkung des Biotopverbundes. Dies kann unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden.

Seit der Erstellung des aktuellen ROP hat die Nutzung und der Ausbau an Erneuerbarer Energie stetig an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Klimakrise und den Krieg in der Ukraine. In gewissem Ausmaß kann die Fläche zudem der Landwirtschaft erhalten bleiben und wird nach Nutzungsaufgabe wieder komplett der Landbewirtschaftung zugewidmet.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016) weist für das Plangebiet keine Fläche für die Windenergie aus. Gemäß dem Teilflächennutzungsplan verläuft von Nordwesten nach Südosten eine Richtfunkstrecke durch das Plangebiet. Weitere Darstellungen sind nicht enthalten (s. Abb. 7).

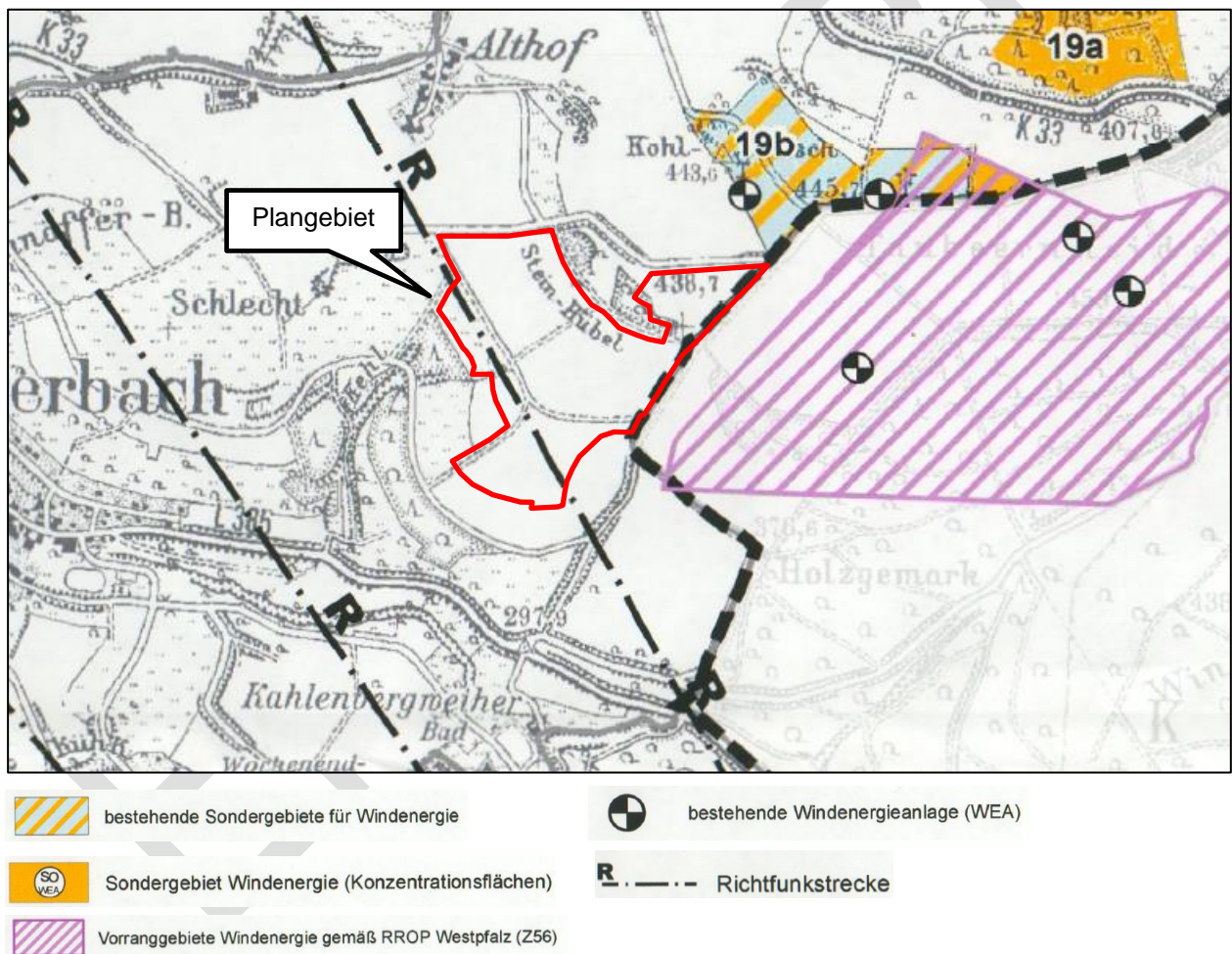


Abb. 7: Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (08.09.2016); Quelle: igr; Geltungsbereich grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

In der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998) ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Im Norden sowie im Westen sind Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Weiterhin befinden

sich im Westen und Norden zudem Bereiche, die als Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB gekennzeichnet sind. Der Wald im Norden liegt hierbei vollständig außerhalb des Plangebietes. Im Osten verläuft eine oberirdische Versorgungsleitung (20-kV-Leitung) (s. Abb. 8).

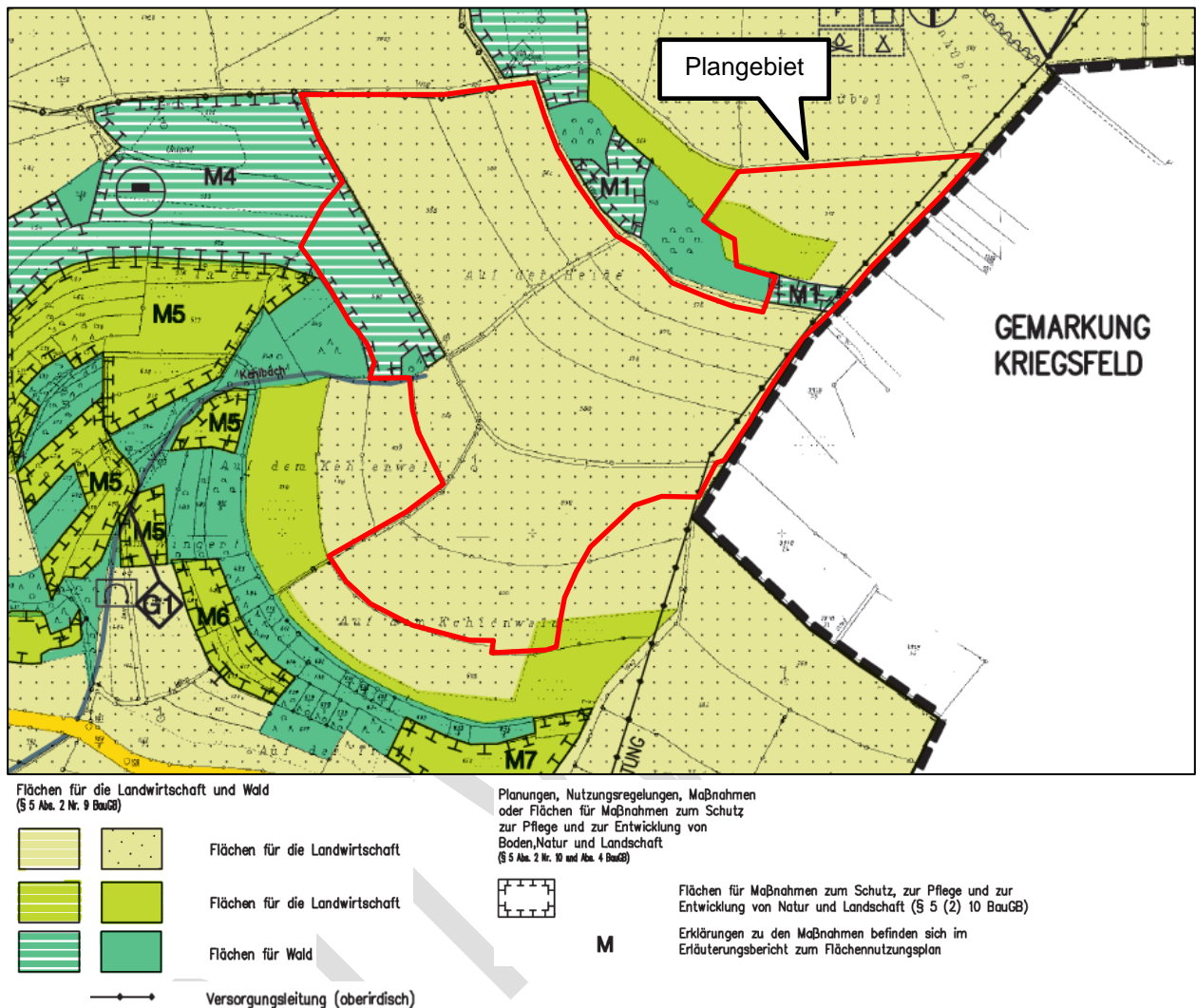


Abb. 8: Auszug aus der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen (August 1998); Quelle: igr; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

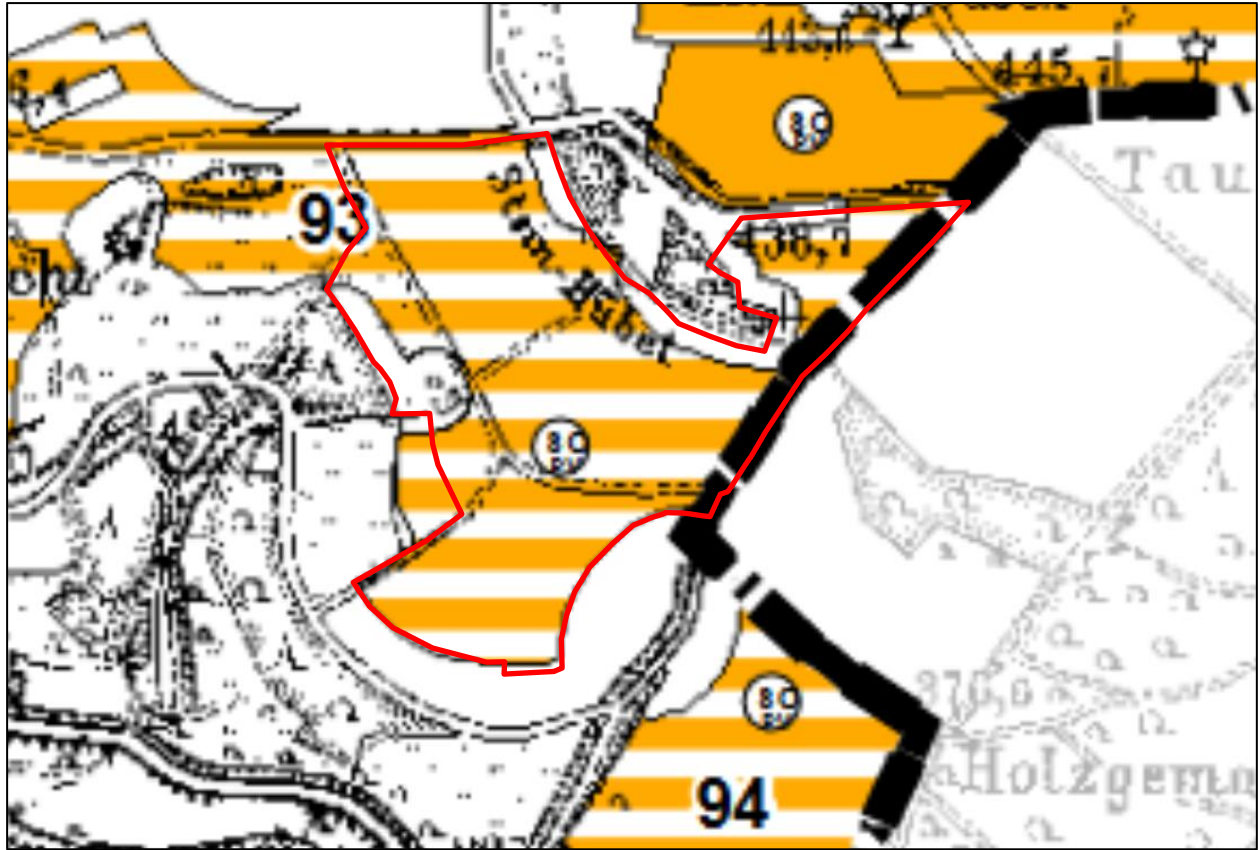
Sowohl der Teilflächennutzungsplan für Windenergie als auch die zweite Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen besitzen für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land weiterhin Rechtsgültigkeit.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren befindet sich, bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel, der Flächennutzungsplan aktuell in Neuaufstellung. Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist bis zum 01. Januar 2028 ein einheitlicher Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde aufzustellen.

In einem eigenen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik (FFPV) sollen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Standortfestlegungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum erfolgen. Die Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes

Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land befindet sich momentan in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet wird hierbei als in Planung befindliches Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen (s. Abb. 9).





Bestand	Planung	
		Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" § 11 BauNVO
	3	Nummerierung der PV-Flächen aus Standortkonzept

Abb. 9: Auszug aus dem im Verfahren befindlichen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (März 2024); Quelle: igr; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie ist zeitlich verzögert die Aufstellung eines eigenständigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie beabsichtigt. Die eigentliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, welche die Siedlungsentwicklung in den Ortslagen aber auch die sonstige städtebauliche Entwicklung der Gemeinden zum Inhalt hat, wird ebenfalls zeitlich etwas später erfolgen.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden.

Im Norden, gegenüber des Wirtschaftsweges, besteht bereits der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ aus dem Jahr 2006. Die dortige PV-Freiflächenanlage wird in einem separaten Verfahren einem Repowering unterzogen (Bebauungsplan „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“). Im Osten befindet sich in der Gemarkung Kriegsfeld ein Bebauungsplan ebenfalls im Verfahren (Bebauungsplan „Solarpark Schneebergerhof – Kriegsfeld“).

3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

ENTWURF

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig ackerbaulich genutzt. Im Norden befinden sich zwei kleinere Waldflächen sowie daran angrenzende Grünlandflächen. Die Waldflächen sowie die zwischen diesen Gehölzen befindliche Grünlandfläche sind aus dem Geltungsbereich ausgespart. Nördlich der östlichen Waldfläche grenzt eine Erdaushub- und Bauschutt-Ablagerungsfläche und eine Grünlandfläche an, die innerhalb des Plangebiets liegen. Im Plangebiet befinden sich im Westen des Weiteren ein kleines Feldgehölz sowie im Norden und Nordosten jeweils ein Einzelbaum. Innerhalb des Plangebiets verläuft von Westen nach Osten ein unbefestigter Wirtschaftsweg, welcher im Westen an einen vollasphaltierten und im Osten an einen unbefestigten Wirtschaftsweg anschließt. Im Osten des Geltungsbereichs verläuft eine Freileitung von Norden nach Süden, dessen Schutzstreifen in das Plangebiet hineinragen.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Entlang der nördlichen sowie nordöstlichen Plangebietsgrenze grenzt ein befestigter Wirtschaftsweg an. Nördlich gegenüber des asphaltierten Weges befindet sich der bereits bestehende Wind- und Solarpark „Schneebergerhof“. Im Westen sowie im Osten sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Im südlichen Bereich grenzen entlang der Geltungsbereichsgrenze Gehölzstrukturen an. Ebenfalls schließen im Osten, Westen sowie in wenigen Metern im Südosten ebenfalls weitere kleine Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen an. Südwestlich angrenzend befindet sich zudem eine Streuobstwiese.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Anlage ist über den im Norden angrenzenden ausgebauten Wirtschaftsweg möglich. Dieser befestigte Wirtschaftsweg grenzt im Westen an die Kreisstraße K 33 und im Osten an die Landesstraße L 404 an. In etwa 850 m Entfernung kann das Plangebiet über die Kreisstraße K 33 und in ca. 1,7 km Entfernung über die Landesstraße L 404 angefahren werden.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände stetig von ca. 435 m ü. NN auf ca. 350 m ü. NN um etwa 85 Höhenmeter ab. Durch die Topografie lassen sich gewissermaßen einzelne Geländestufen ausmachen.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 2: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		

VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder Westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 410 m südöstlich; ca. 700 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 410 m südöstlich; ca. 700 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Waldmeister Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	LRT-6313-0773-2010	ca. 420 m südöstlich
		Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	LRT-6313-0805-2010	ca. 430 m südöstlich

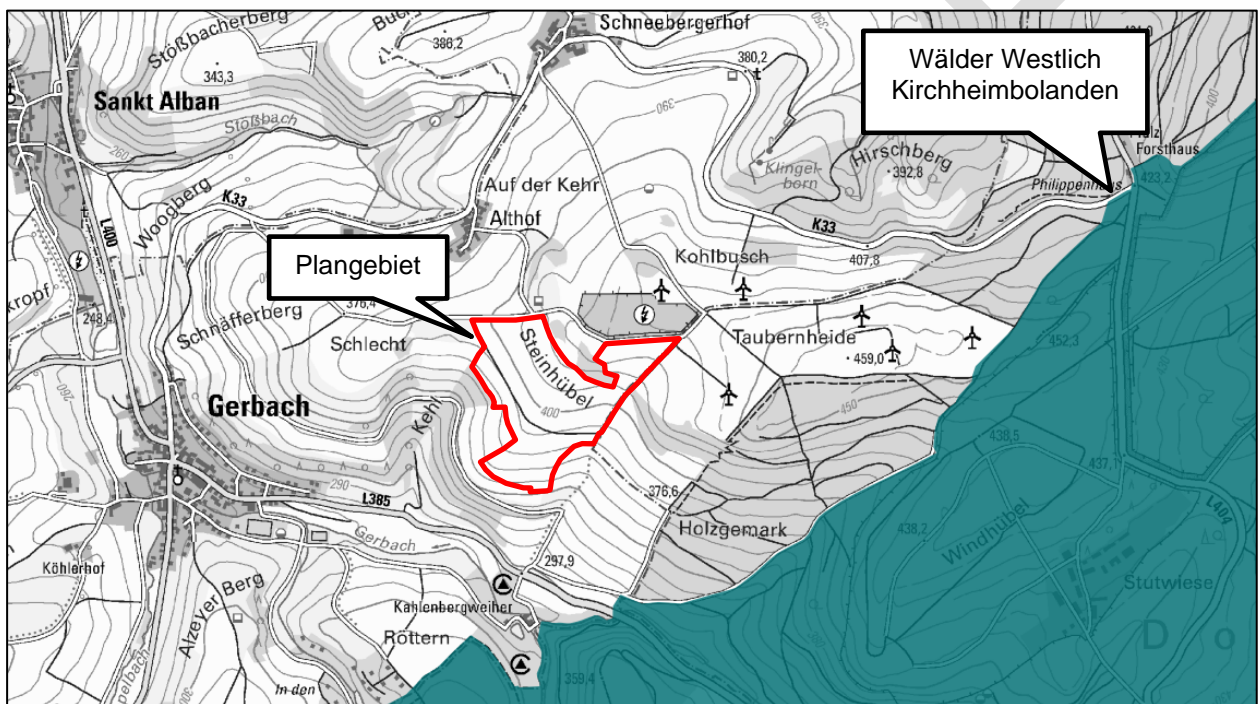


Abb. 10: Vogelschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

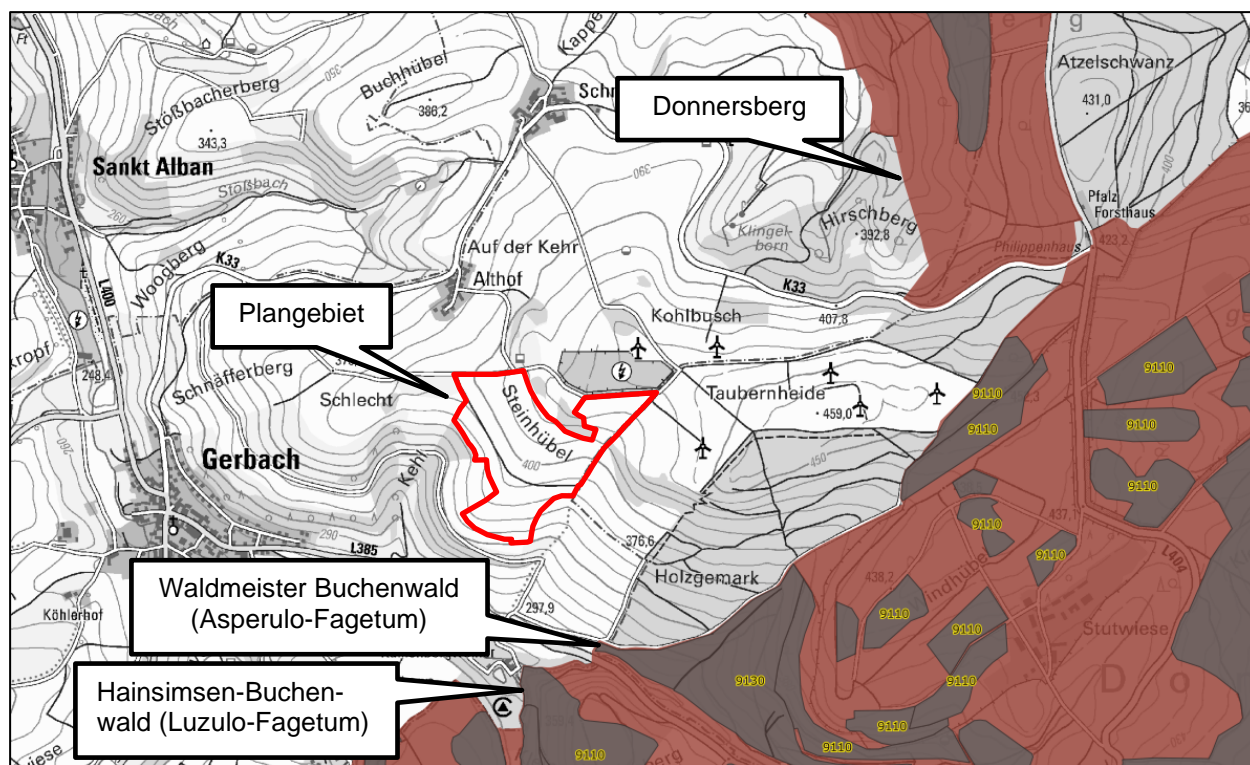


Abb. 11: Fauna-Flora-Habitate (braun) und FFH Lebensraumtypen (grau) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 3 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 3: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Wasenbacher Höhe	NSG-7300-222	ca. 1.400 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Temporärer Bachlauf östlich von Gerbach zwischen dem Steinhübel und dem Kahlenbergweiher (Quellbach)	GB-6313-0037-2010	wenige Meter südöstlich angrenzend

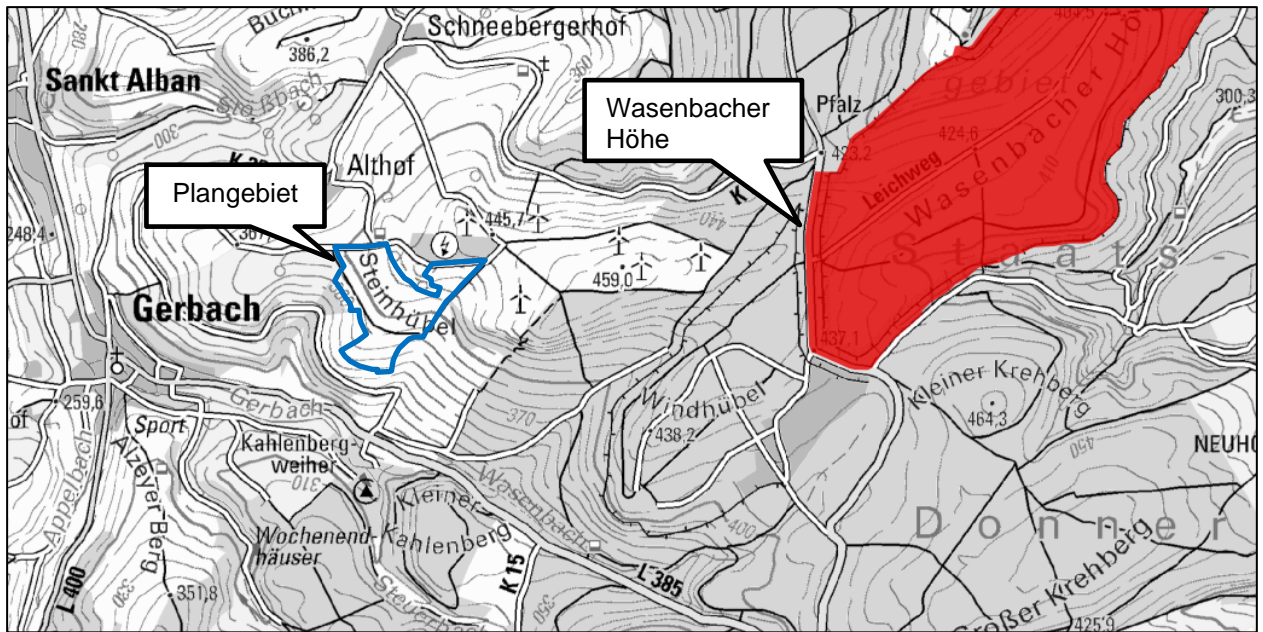


Abb. 12: Naturschutzgebiet © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

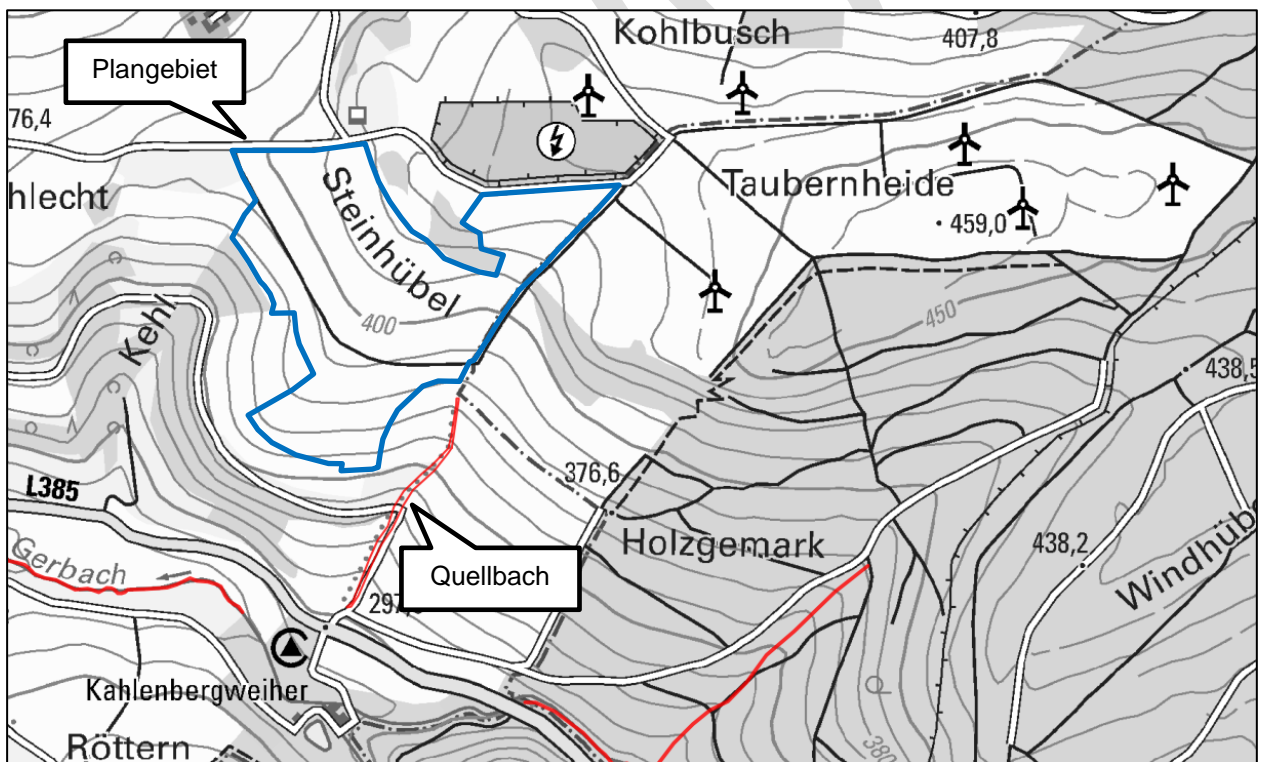


Abb. 13: gesetzlich geschützte Biotope © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2024

Das nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Temporärer Bachlauf östlich von Gerbach zwischen dem Steinhübel und dem Kahlenbergweiher“ (GB-6313-0037-2010; Biotoptyp Quellbach) befindet sich wenige Meter südöstlich des Plangebiets. Weitere

gesetzlich geschützte Biotope liegen südlich des Plangebiets, allerdings außerhalb des in Tabelle 3 angegebenen Suchraumes von 250 m (s. Abb. 13).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten FFH-Lebensraumtypen festgestellt werden, die gleichzeitig nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind (Grünlandflächen, Streuobstwiese). Die gesetzlich geschützten Biotope befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets und grenzen lediglich an den Geltungsbereich an.

ENTWURF

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage bilden. Die insgesamt ca. 18,7 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt. Danach können die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Aufgrund von Abständen zwischen den Modultischreihen untereinander sowie dem Abstand zwischen den Modultischen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln und optional Speicher. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (von mindestens 15 cm zur Geländeoberfläche zur Durchlässigkeit für Kleintiere), der die Modulflächen einfriedet. Im Norden befindet sich die Baugrenze außerhalb der brachgefallenen, mäßig artenreichen Grünlandfläche, die eine hohe Bodenfunktionsbewertung aufweist. Weiterhin werden nur die Bereiche westlich der Freileitung inklusive der zu beachtenden Schutzstreifen überplant.

Bei der bereits bestehenden Freiflächen-Solaranlage im Norden ist ein Repowering der Anlage geplant. Zudem soll eine PV-Freiflächenanlage im Osten angrenzend an das Plangebiet errichtet werden. Im Zusammenhang bilden die drei Flächen einen gemeinsamen Solarpark im Bereich der Ortsgemeinden Kriegsfeld und Gerbach.

5.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den im Norden angrenzenden ausgebauten Wirtschaftsweg.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebiets verläuft im Osten eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Innerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsleitung bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Zusatzeinrichtungen sowie bei Pflanzungen. Zur Konfliktvermeidung bedarf die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf dieser Fläche der Abstimmung mit dem Stromnetzbetreiber im Rahmen der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren. Für die innerhalb des Plangebiets liegenden Schutzstreifen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Des Weiteren wird für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsfreileitung sowie zur dauerhaften Zufahrtsmöglichkeit ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Betreibers festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen außerdem zwei Richtfunkstrecken („RF 2511 0,7 m“ und „RF 2510 0,7 m“) der Pfalzwerke Netz AG. Der Korridor der Richtfunkstrecken hat eine

Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Im Regelfall sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren. Eine kritische Bauhöhe wird durch die PV-Anlage nicht erreicht, wodurch die Belange des Richtfunks nicht berührt werden.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

Gemäß den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, wird das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis insbesondere randlich im Osten entlang des unbefestigten Wirtschaftsweges tangiert. Durch die geplante Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland wird der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Eine Beeinträchtigung in Form von Blendungen auf den im Norden angrenzenden vollasphaltierten Wirtschaftsweg kann aufgrund der topographischen Lage und der Aufständigung der Module ebenfalls ausgeschlossen werden. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch die Planung zu Blendeffekten kommt.

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen oder Lagerflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 4,00 m begrenzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung), wodurch die maximale Gesamthöhe durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden darf. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Die Baugrenze grenzt im Südosten zum Teil direkt an die Grenze des Geltungsbereiches an, da die dort bestehenden Flurstücke lediglich teilweise innerhalb des Plangebiets liegen und folglich aufgrund der Betroffenheit desselben Flurstücks kein Abstand einzuhalten ist.

Der 30 m Abstand im Südwesten ist aufgrund einer möglichen Verschattung der angrenzenden Waldfläche einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso zu den Waldflächen, die sich in der ausgesparten Fläche im Norden befinden, sowie zu den Waldrändern auf der Gemarkung Kriegsfeld einzuhalten. Der jeweilige Abstand ist zudem zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand zu beachten. Die in den Vollzugshinweisen zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen genannten Waldabstände werden hierbei unterschritten, da ein möglichst effizienter und damit wirtschaftlicher Betrieb der PV-Freiflächenanlage in dem Plangebiet auch mit diesen Waldabständen gewährleistet ist.

Im Osten des Plangebiets befindet sich des Weiteren eine oberirdische Mittelspannungsleitung, die mit entsprechenden Schutzabständen (beidseitig jeweils 10 m bzw. 13,50 m) zu berücksichtigen ist. In den Leitungsfeldern von Mast Nr. 702852 bis Mast Nr. 702854 ist beidseitig jeweils ein 10 m Schutzstreifen, in den Leitungsfeldern von Mast Nr. 702854 bis Mast Nr. 702855 ist beidseitig jeweils ein 13,50 m Schutzstreifen und in den Leitungsfeldern von Mast Nr. 702855 bis Mast Nr. 702856 ist beidseitig jeweils ein 11 m Schutzstreifen einzuhalten.

Im Norden befindet sich die Baugrenze außerhalb der brachgefallenen, mäßig artenreichen Grünlandfläche, die eine hohe Bodenfunktionsbewertung aufweist.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Innerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3 und M4 darf kein Zaun errichtet werden. Die Umzäunung ist weiterhin so umzusetzen, dass die Zugänglichkeit der oberirdischen Mittelspannungsleitung dauerhaft gewährleistet ist.

6.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur rechtlichen Sicherung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Pfalzwerke Netz AG eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen vor, dass in den Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot).

Für die innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsleitung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass der Betreiber dieser Freileitung das Recht hat, das Grundstück zu betreten und die Wartung der Versorgungsleitung zu ermöglichen.

Zur Sicherung der Maststandorte der Leitungsträgermasten Nr. 702853, Nr. 702854, Nr. 702855 und Nr. 702856 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Damit wird sichergestellt, dass in der Freihaltefläche um die Masten keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden.

In den Schutzstreifen bestehen Einschränkungen bezüglich der Arbeitshöhen und der Unterfahrung. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, die eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsfreileitung sowie zur dauerhaften Zufahrtmöglichkeit wird ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Betreibers festgesetzt.

6.5 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den nach Flächennutzungsplan bislang vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Anlage endgültig stillgelegt wird und kein Ersatz der Solaranlage geplant ist. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Durch die Extensivierung der beplanten Ackerflächen und Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes der Fettwiese ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der

Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd mit Mähgutabtransport als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

Durch die geplante Etablierung von Grünland während der gesamten Betriebszeit der PVA wird weiterhin der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt und damit die Erosionsgefahr reduziert. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität des Bodens.

M3 - Flächen für die Biotopvernetzung

Aufgrund der bereits festgesetzten und bestehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan (1998) soll diese Fläche weiterhin bestehen bleiben. Mit der Maßnahmenfläche M3 werden positive Effekte auf die Schutzgüter Tiere, Boden und Wasser erreicht. Diese festgesetzte Fläche wird als Wanderkorridor für wald- und gehölzgebundene Wildtiere freigehalten und nicht umzäunt. Langfristig soll sich hier eine natürliche Sukzessionsfläche entwickeln oder es soll extensives Grünland oder eine Grünbrache angelegt werden. Dadurch wird der Biotopverbund gestärkt.

M4 - Erhalt der Bauschuttfläche

In der nördlich der Waldfläche befindlichen Grünlandfläche einschließlich der dort vorhandenen Erdaushub- und Bauschutt-Ablagerungsfläche sind bauliche Anlagen unzulässig, da die Bauschuttfläche Habitatpotenzial für die Zauneidechse aufweist. Auch eine Befahrung während der Reptilienaktivitätszeit ist ausgeschlossen. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes befindet sich die Maßnahmenfläche M4 ohnehin außerhalb des Baufensters, wodurch diese Fläche nicht mit Modulen überstellt wird. Die Fläche kann weiterhin als Lebensraum durch die Zauneidechse genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V4, V9)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können dem Umweltbericht entnommen werden.

6.7 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M2 - Erhalt der Gehölzbestände / Erhalt des Grünlandes

Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets sind zu erhalten. Auch die brachgefallene, mäßig artenreiche Grünlandfläche, die eine hohe Bodenfunktionsbewertung aufweist, ist zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M2 unzulässig.

Durch die Erhaltungsbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten. Durch den Erhalt der Gehölzbestände bleibt der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bestehen und es werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten. Die Grünlandfläche wird von der Planung ausgenommen, da diese Fläche einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen aufweist. Durch den Erhalt der Grünlandfläche bleibt der Bereich mit der hohen Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet bestehen.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,15 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

Der Zaun ist außerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3 und M4 zu errichten, um die Maßnahmenflächen nicht zu beeinträchtigen und folglich zu sichern. Die Umzäunung ist weiterhin so umzusetzen, dass die Zugänglichkeit der oberirdischen Mittelspannungsleitung dauerhaft gewährleistet ist.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 4: Flächenbilanzierung

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	ca. 18,4 ha
davon: Maßnahme M2 zum Erhalt der Gehölzbestände / Erhalt des Grünlandes	ca. 0,2 ha
Maßnahme M3 Flächen für die Biotopvernetzung	ca. 0,2 ha
Maßnahme M4 zum Erhalt der Bauschuttfläche	ca. 0,1 ha
Insgesamt	ca. 18,7 ha

Erstellt: Andre Schneider am 29.07.2024